

2 KLIMASCHUTZMANAGEMENT

07/2015

Voraussetzung für die Förderung der **Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement** (Erstvorhaben) ist ein Klimaschutzkonzept oder eines der oben genannten Teilkonzepte, das **nicht älter als drei Kalenderjahre** (maßgeblich: Fertigstellungsjahr/Antragsjahr) ist und die wesentlichen Bestandteile von Konzepten gemäß Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzkonzepten“ bzw. „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“ beinhaltet. Kommunen, die in Kooperation mit ihrem Landkreis ein gemeinsames Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept erstellt haben, können einen eigenen Antrag auf die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement stellen, sofern das entwickelte Konzept auf die Belange und Gegebenheiten der beteiligten Kommunen ausgelegt ist (kommunenspezifische Potenzialermittlung mit Ableitung entsprechend auf die Kommunen zugeschnittener Maßnahmen, auf die Kommunen abgestimmte Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Controlling).

Der/Die Klimaschutzmanager/in im Erstvorhaben kann während der Projektlaufzeit in angemessenem Umfang an einem Mentoring-Programm teilnehmen, welches vom SK:KK koordiniert wird. Dabei wird er/sie durch erfahrene Klimaschutzmanager/innen beim strukturellen Einstieg in seine/ihre Arbeit, beim Projektmanagement und bei methodischen Fragestellungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Zielgruppenansprache, Partizipation) beraten und unterstützt. Weitere Informationen erhalten Sie beim SK:KK (s. Kap. 5).

Der **Förderzeitraum** für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement beträgt für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten **maximal drei Jahre**, von Klimaschutzteilkonzepten maximal zwei Jahre, im Fall von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete maximal drei Jahre.

2.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger sowie
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung des Klimaschutzteilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten/Schulen/Hochschulen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Antragsberechtigt sind für die Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimafreundliche Mobilität“:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Zuwendungsfähige Tätigkeiten der Klimaschutzmanager/innen sind unter anderem:

- Aufgaben des Prozess- und Projektmanagements (z. B. Koordinierung und Initiierung der Maßnahmen),
- fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept,
- Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten und Prüfung sowie Beratung zur Anwendbarkeit,
- Durchführung (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen,
- Koordinierung und ggf. Neugestaltung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts (Moderation),
- Koordinierung der Erfassung und Auswertung von klimaschutzrelevanten Daten,
- methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Klimaschutzstandards und Leitlinien (z. B. Qualitätsstandards für die energetische Sanierung, Beschaffung),
- Aktivitäten zur Vernetzung mit anderen klimaschutzaktiven Kommunen, Institutionen und Einrichtungen; diese umfassen u. a. die Teilnahme bzw. die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung regionaler Netzwerktreffen,
- Aufbau von Netzwerken, Beteiligung externer Akteure und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen (z. B. Verbände, NGOs, Transition-Town-Gruppen) die als Multiplikatoren für das Klimaschutzkonzept agieren können und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen,
- Anstoß bzw. Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses,
- Weiterführung und Konkretisierung der bereits im Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept angedachten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau bzw. Etablierung des Klimaschutzmanagements in die Organisationsstruktur der Verwaltung, Verankerung und Pflege als Querschnittsthema in der Verwaltung etc.),
- inhaltliche Unterstützung bzw. Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zulieferung von Texten) und Umsetzung des Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch **einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen des Klimaschutzteilkonzepts Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt nur nach Maßgabe VIII.7. der Richtlinie (Beihilferechtliche Grundlagen). 65%

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement eine erhöhte Förderquote **von bis zu 90 Prozent** erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen.

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltsslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. * Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent einzubringen.